

(Behörde, Dienststelle)

(Ort)

(Datum)

Az.:

**BDA-Berechnung für nach dem 31. 12. 1989
mit Anspruch auf Dienstbezüge
ernannte Beamte**

Frau/Herrn

(Amtsbezeichnung, Vorname, Name)

(Dienststelle)

(Ort)

**Betr.: Berechnung und Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters
nach dem Bundesbesoldungsgesetz**

Ihr Besoldungsdienstalter (BDA) wird wie folgt berechnet:

1. Geburtstag _____

2. Tag der Ernennung zum Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge/Dienstaufnahme
(z.B. nach Beurlaubung) _____

3. Tag der Vollendung des _____

31. / 35. / 40. Lebensjahres _____

4. Am Tag der Ernennung usw. war das o.a. Lebensjahr _____

nicht überschritten (weiter Nr. 5) überschritten (weiter Nr. 7 oder 8) _____

5. Berechnung des BDA _____

Tag der Vollendung des 21. Lebensjahres _____

BDA nach § 28 Abs. 1 BBesG*) 01. _____

Hinausschieben des BDA gemäß Nummer 9 M. J. _____

6. Das BDA wird mit Wirkung vom festgesetzt auf den 01. _____

Sachlich richtig und rechnerisch richtig

(Amts-, Dienstbezeichnung, Verg.-Gruppe)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei de in-str. Widerspruch erhoben werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann

Klage beim schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

Fortsetzung: Berechnung des Hinausschiebens,
wenn maßgebendes Lebensjahr bei der Ernennung usw. überschritten war

7. Am Tag der Ernennung usw. war das 31. Lebensjahr¹⁾ überschritten um²⁾

T. M. J.

Hiervon ab:

– Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres
(zu übertragen nach Nr. 8)

T. M. J.

– Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) – Summe 1 –

T. M. J.

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit

T. M. J.

hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

8. Am Tag der Ernennung usw. war das

35. / 40. Lebensjahr überschritten um²⁾

T. M. J.

Hiervon ab Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) – Summe 2 –

T. M. J.

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit

T. M. J.

hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

¹⁾ Nummer 7 nur ausfüllen, wenn der Beamte einer Laufbahn mit Eingangsalt bis einschl. BesGr. A 12 angehört.

²⁾ Rechnet vom Tag nach der Vollendung des maßgebenden Lebensjahres bis zum Tag vor der Ernennung bzw. Dienstaufnahme.

9. Das BDA ist hinauszuschieben um

20320

Zeit nach Nummer 7	T.	M.	J.
Zeit nach Nummer 8	T.	M.	J.
Zusammen	T.	M.	J.
auf volle Monate abgerundet (zu übertragen nach Nr. 5)		M.	J.

10. Zusammenstellung von Zeiten, die nicht zum Hinausschieben des BDA führen

nach Vollendung des 31. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres	nach Vollendung des 35. Lebensjahres
(= von bis)	(= ab)

Zeiten mit Anspruch auf Besoldung und gleichstehende Bezüge

(von bis)	T.	M.	J.	T.	M.	J.
-----------------------	----	----	----	----	----	----

Gemäß § 28 Abs. 3 BBesG
anerkannte Beurlaubungszeiten

(von bis)	T.	M.	J.	T.	M.	J.
-----------------------	----	----	----	----	----	----

Kinderbetreuungszeiten
(frühestens ab Geburt des ersten Kindes)*)

(von bis)	T.	M.	J.	T.	M.	J.
von bis)	T.	M.	J.	T.	M.	J.
von bis)	T.	M.	J.	T.	M.	J.

Zusammen	T.	M.	J.	T.	M.	J.
(Summe 1; maximal 4 Jahre)						(Summe 2)

*) Zeiten eines Erziehungsurlaubs, einer Beurlaubung nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LBG, § 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LRLG sowie sonstige Zeiten ohne Berufstätigkeit, in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut wurden.